Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
EB SAB	S0554/26	28.10.2026

zum/zur

A0181/26 Fraktion Die Linke – Stadträtin Rebekka Grotjohann und Stadtrat Noah Biswanger

Bezeichnung

Anordnung von temporären Parkverboten in der Leibnizstraße zur Optimierung der Müllabfuhr

Verteiler	Tag
Die Oberbürgermeisterin	03.11.2026
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	26.11.2026
Betriebsausschuss Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb	09.03.2027
Stadtrat	18.03.2027

Zum in der Stadtratssitzung am 24.09.2026 in die Ausschüsse überwiesenen Antrag A0181/26 der Fraktion Die Linke -

„Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, die Anordnung von temporären Parkverboten auf Höhe der Leibnizstraße 10, 15, 36 zu prüfen und entsprechend vorzunehmen, um die Abholung des Mülls durch den Abfallwirtschaftsbetrieb zu erleichtern. Die zeitliche Beschränkung ist mit dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb abzustimmen, um die Parkraumbeschränkung möglichst moderat zu gestalten.“

- nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Informationen zur Erreichbarkeit von Standplätzen/Abfallbehältern

Entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung entsorgt die Landeshauptstadt Magdeburg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr überlassenen Abfälle. Die Festlegung der Entsorgungstouren und der Standorte obliegt dem Eigenbetrieb Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb Magdeburg (SAB).
Der SAB prüft vor Ort den Einsatz der Müllfahrzeuge sowie ob Halteverbote eingerichtet werden müssen oder ob Sammelplätze für die Mülltonnen an einer nahe gelegenen befahrbaren Straße nötig sind. Wenn der SAB bei den Entsorgungstouren Probleme der Erreichbarkeit vorfindet, werden entsprechende Anträge an die Straßenverkehrsbehörde zur Parkeinschränkung gestellt und umgesetzt. Das ist ein kontinuierlicher Prozess im normalen Arbeitsbetrieb.

2. Erreichbarkeit der Abfallbehälter Leibnizstraße durch den SAB

Ein Transport der Abfallbehälter zum Müllfahrzeug findet in der Leibnizstraße 10 und 15 sowie in der Einsteinstraße 13 über die bestehenden Bordabsenkungen an den Zufahrten zu den Grundstücken statt.

Das Parken vor abgesenkten Bordsteinen ist bereits nach § 12 Abs. 3 der StVO verboten und bedarf keiner zusätzlichen Beschilderung.
Ein Rollen von Abfallbehältern über Hochborde ist aus Gründen des Arbeitsschutzes zu vermeiden.
Behindern Fahrzeuge den Zugang zu den Behältern, so ist dies durch den Ordnungsamtlichen Außendienst zu sanktionieren und kann im Einzelfall sogar zum Abschleppen des Fahrzeugs führen.

Aus Sicht des SAB besteht keine Notwendigkeit, neben den Bordabsenkungen zeitlich befristete Halteverbote zu beantragen.

Hr. Stegemann
Eigenbetriebsleiter Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb